

# Europäisches Netzwerk spezialisierter Familienrichter

Die Tätigkeit deutscher  
Verbindungsrichterinnen und -richter  
im Europäischen Justiziellen Netz für  
Zivil- und Handelssachen

von Martin Menne



Zeichnung: Doi Germann

Die Welt wird immer kleiner; die Globalisierung hat längst auch das Familienrecht erfasst. Die Liberalisierung des Personenverkehrs innerhalb der Europäischen Union, die Zunahme an gesellschaftlicher Mobilität sowie Flucht, Vertreibung und Migrationsbewegungen haben dazu beigetragen, dass insbesondere Familienrechtspraktiker heute mehr denn je mit Sachverhalten konfrontiert werden, die durch eine Auslandsberührung gekennzeichnet sind. Grenzüberschreitende Sachverhalte stellen jedoch an den Rechtsanwender erhöhte Anforderungen, sie erfordern vielfach besondere Formen der Kooperation oder machen sonstige Hilfestellungen notwendig.

In dem Bestreben, die justizielle Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, aber auch im Verhältnis zu Drittstaaten zu verbessern, hat deshalb die Europäische Union schon frühzeitig Netzwerke geschaffen. Im Anschluss an das bereits 1998 zur Verbesserung der Zusammenarbeit der Strafverfolgungsbehörden gegründete Europäische Justizielle Netz für Strafsachen – [www.ejn-crimjust.europa.eu](http://www.ejn-crimjust.europa.eu) –, ein Netz von nationalen Kontaktstellen und praktisch tätigen Staatsanwälten, Untersuchungsrichtern und Polizeibeamten, wurde im Jahr 2001 eine Entsprechung für Zivil- und Handels-

sachen eingerichtet, das Europäische Justizielle Netz für Zivil- und Handelssachen, [www.ec.europa.eu/civiljustice/index\\_de.htm](http://www.ec.europa.eu/civiljustice/index_de.htm).

Normative Grundlage für die Einrichtung und die Tätigkeit des EJN für Zivil- und Handelssachen war zunächst die Ratsentscheidung vom 28. Mai 2001: In der Absicht, die justizielle Zusammenarbeit zu verbessern, zu vereinfachen und zu beschleunigen, haben die EU-Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission hier eine wechselseitige Kooperation miteinander und untereinander in Form eines Netzwerkes vereinbart. Das Netzwerk setzte sich ursprünglich lediglich aus den von den Mitgliedstaaten eingerichteten Kontaktstellen, den Zentralstellen oder Zentralbehörden, die im Rahmen anderer Rechtsinstrumente vorgesehen sind, den Verbindungsrichtern und Verbindungsstaatsanwälten sowie anderen Justiz- oder Verwaltungsbehörden zusammen. Mit der Entscheidung des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 18. Juni 2009, der geltenden normativen Grundlage für die Arbeit des EJN, wurde die Ratsentscheidung von 2001 ergänzt und das Netz um die Berufskammern erweitert, die Angehörige von Rechtsberufen vertreten. In Deutschland sind dies die Bundesrechtsanwaltskammer, die Bundesnotarkammer, die Patent-

anwaltskammer sowie der Deutsche Anwaltverein, die ebenfalls im EJN vertreten sind.

## Die Verbindungsrichter

Integraler Bestandteil dieses Netzwerkes sind die Verbindungsrichter, die es inzwischen in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union gibt. Ihnen fällt im familienrechtlichen Bereich insbesondere die Aufgabe zu, die Kontakte zu vermitteln und zu fördern zwischen Richtern verschiedener Mitgliedstaaten oder aus Drittstaaten, aber auch zu den Verbindungsrichtern anderer Netzwerke wie beispielsweise dem *International Hague Network of Judges* – [www.hcch.net/upload/haguenetwork.pdf](http://www.hcch.net/upload/haguenetwork.pdf) –, dem weltumspannenden Netz von Verbindungsrichtern zur Verbesserung der direkten richterlichen Kommunikation in internationalen Kindschaftssachen nach dem Haager Kindesentführungsübereinkommen vom 25. Oktober 1980 oder schließlich zu den Zentralen Behörden. Zu ihren Aufgaben gehört es auch, in- und ausländischen Gerichten bei der Lösung grenzüberschreitender Familienrechtsfälle Hilfestellung zu geben sowie weiter, im Einzelfall auch allgemeine Fragen zum deutschen (Familien-)Rechtssystem und der hiesigen Rechtsanwendung zu beantworten.

Wichtig ist dabei, wie die Europäische Kommission und die Haager Konferenz für Internationales Privatrecht – hier ist das Haager Richternetzwerk angesiedelt – hervorheben, dass es sich bei den Verbindungsrichtern um sogenannte *sitting judges* handelt, also aktive, an einem Gericht effektiv tätige Spruchrichter, die über einschlägige Erfahrung in grenzüberschreitenden Familiensachen verfügen. Die Aufgabe wurde Richtern anvertraut, um jeglicher Beeinträchtigung der Unabhängigkeit des Rechtsprechungsprozesses vorzubeugen, aber insbesondere auch deshalb, weil namentlich Richter aus dem anglo-amerikanischen Rechtskreis aufgrund ihres Selbstverständnisses und ihres richterlichen Berufsethos' im Allgemeinen anfangs sehr große Skepsis zeigten, was Kontakte zu einem Justizministerium oder einer Verwaltungsbehörde anbelangte, und stattdessen die Zusammenarbeit mit einem Richterkollegen vorgezogen haben. Unabhängig hiervon zeigt aber auch die Praxis, dass das kollegiale Miteinander im Verhältnis von Richter zu Richter besser geeignet ist, eventuellen Berührungspunkten vorzubeugen.

### Die deutschen Verbindungsrichter

In Deutschland sind derzeit fünf Verbindungsrichterinnen und -richter tätig. Es handelt sich um langjährige, erfahrene Familienrichterinnen und -richter mit entsprechenden Sprachkenntnissen, die an verschiedenen erst- und zweitinstanzlichen Familiengerichten tätig sind, und zwar in alphabetischer Reihenfolge:

- Ri'inAG *Sabine Brieger*, Amtsgericht Pankow/Weißensee, Berlin;
- Ri'inAG *Martina Erb-Klünemann*, Amtsgericht Hamm, Nordrhein-Westfalen;
- RiKG *Dr. Martin Menne*, Kammergericht Berlin;
- Ri'inAG *Susanne Rutz*, Amtsgericht Schleswig, Schleswig-Holstein;
- RiOLG *Mallory Völker*, Saarländisches Oberlandesgericht, Saarbrücken.

Die Kolleginnen *Sabine Brieger* und *Martina Erb-Klünemann* bekleiden jeweils zugleich den Posten der deut-

## Weiterführende Hinweise

### Normative Grundlagen:

- Entscheidung des Rates Nr. 470/2001 vom 28. Mai 2001 über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, ABI. EG L 174/25
- Entscheidung Nr. 568/2009/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2009 zur Änderung der Entscheidung 2001/470/EG des Rates über die Einrichtung eines Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen

### Literatur:

- *Carl/Menne*, Verbindungsrichter und direkte richterliche Kommunikation im Familienrecht, NJW 2009, 3537–3542
- *Carl*, Communication judiciaire directe dans des procédures régies par la convention de la Haye sur les aspects civils de l'enlèvement international des enfants, in: *Fulchiron* (Hrsg.), Les enlèvement d'enfants à travers les frontières. Bruylant: Brüssel 2004, 305–315

### Aus dem Informationsangebot des Bundesamtes für Justiz, Bonn

[www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de):

- Kontaktdaten der deutschen Verbindungsrichterinnen und -richter: [http://www.bundesjustizamt.de/cln\\_108/nn\\_2038534/DE/Themen/Gerichte\\_Behoerden/EJN/Deutsche\\_Verbindungsrichter\\_download,templated=raw,property=publicationFile.pdf/Deutsche\\_Verbindungsrichter\\_download.pdf](http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_2038534/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/EJN/Deutsche_Verbindungsrichter_download,templated=raw,property=publicationFile.pdf/Deutsche_Verbindungsrichter_download.pdf)
- Jahresbericht der Mitgliedstaaten im Europäischen Justiziellen Netz in Zivil- und Handelssachen für das Jahr 2010: [http://www.bundesjustizamt.de/cln\\_108/nn\\_2038534/DE/Themen/Gerichte\\_Behoerden/EJN/Aktuelles/Jahresbericht\\_Mitgliedstaaten,templated=raw,property=publicationFile.pdf/Jahresbericht\\_Mitgliedstaaten.pdf](http://www.bundesjustizamt.de/cln_108/nn_2038534/DE/Themen/Gerichte_Behoerden/EJN/Aktuelles/Jahresbericht_Mitgliedstaaten,templated=raw,property=publicationFile.pdf/Jahresbericht_Mitgliedstaaten.pdf)

schen Verbindungsrichterin im internationalen Haager Richternetzwerk. Die Anschriften und Kontaktdaten sind auf der Internetseite der Bundeskontaktstelle des EJN – [www.bundesjustizamt.de](http://www.bundesjustizamt.de) (unter „EJN“ und „Verbindungsrichter“) – hinterlegt. Die Aufgabenverteilung der Verbindungsrichter untereinander ist durch Pragmatismus und Kollegialität geprägt; die Tätigkeitskreise im Inland wurden aufgrund einer Übereinkunft im Innenverhältnis nach Bundesländern aufgeteilt.

Die Verbindungsrichtertätigkeit ist nicht mit der Übertragung eines Amtes im statusrechtlichen Sinn verbunden. Die Verbindungsrichter werden vielmehr durch die Bundeskontaktstelle im EJN im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Justiz und den Landesjustizverwaltungen benannt; sie bleiben, auch soweit sie als Verbindungsrichter tätig werden, unverändert Richter im Landesdienst mit der Folge, dass eventuelle Sach- oder Reisekosten von der Anstellungskörperschaft bzw. dem je-

weiligen Gericht zu tragen sind. Eine gesonderte Aufwandsentschädigung oder gar Vergütung der Tätigkeit ist nicht vorgesehen; vielmehr werden die Verbindungsrichter ehrenamtlich und überwiegend zusätzlich über das reguläre Richterpensum hinaus tätig. Die genaue rechtliche Qualifikation der Tätigkeit und eventuelle Schlussfolgerungen, die sich aus dem Merkmal eines *sitting judge* ergeben, sind noch weitgehend ungeklärt; festgelegt wurde nur, dass es sich jedenfalls im Ergebnis um eine Justizverwaltungstätigkeit handeln soll. Für die praktische Arbeit haben derartige Fragen freilich bislang keinerlei Rolle gespielt, da hier ein äußerst pragmatisches, ergebnisorientiertes Aufgabenverständnis im Vordergrund steht: Die Arbeit läuft entsprechend dem Ziel, Anfragen möglichst rasch und so effizient wie möglich zu erledigen, informell ab; die Kommunikation zwischen den Verbindungsrichtern und den in- und ausländischen Partnern wird fast ausschließlich telefonisch oder per Mail abgewickelt. Dementsprechend gibt

es in Deutschland – anders als etwa in den Niederlanden oder in England und Wales, wo es eigene Stellen für die mit diesen Aufgaben betrauten Richter gibt – bislang auch keine gesonderte Infrastruktur wie Verbindungsrichterbüros, Geschäftsstellen oder eigene Etatansätze, um beispielsweise Reisekosten oder Fortbildungen bezahlen zu können.

### Die Arbeit der Verbindungsrichter im Einzelnen

In der täglichen Arbeit der Verbindungsrichter wird zwischen aus- und eingehenden Ersuchen unterschieden: Bei den ausgehenden Ersuchen handelt es sich um Anfragen von deutschen Richtern. Die Anzahl und der Gegenstand derartiger Ersuchen variiert sehr stark; manchmal geht es um die Vermittlung eines Kontaktes zu einem ausländischen Verbindungsrichter, um von diesem Hinweise zum betreffenden ausländischen Recht zu erhalten, oder um andere, im Verfahren hilfreiche Informationen; bisweilen geht es auch um Tipps zur Anschriftenermittlung im Ausland. In zunehmendem Maße, vielfach in engem zeitlichen Zusammenhang mit einschlägigen Informationsveranstaltungen, werden aber auch praktische Hilfestellungen oder Hinweise für eine sachgerechte Verfahrensführung erbeten. Die gewünschten Informationen können in der großen Mehrzahl der Fälle, wenn nicht sofort am Telefon oder im E-Mailverkehr, dann jedenfalls zumeist innerhalb kürzester Fristen gegeben werden. Eine derartige Unterstützung wird, das ist entscheidend, natürlich nur dem Richterkollegen gewährt; Anfragen von Rechtssuchenden oder Rechtsanwälten werden nicht bearbeitet – schließlich geht es um ein Richternetzwerk und nicht um eine Rechtsinformationsstelle.

Spiegelbildlich geht es bei den eingehenden Ersuchen um Anfragen unmittelbar von ausländischen Gerichten oder den ausländischen Verbindungsrichterkollegen, die an die deutschen Partner herangetragen und von diesen erledigt oder an die betreffenden Stellen, Gerichten, Justizbehörden oder nationalen Kontaktstellen weitervermittelt werden. Inhaltlich geht es hier ebenfalls um Auskünfte aller Art; sei es etwa all-

gemein zum deutschen Familienrecht oder konkret dazu, ob ein bestimmtes Verfahren anhängig ist, nach dessen Stand oder weil das Gespräch mit dem entscheidenden Richter gesucht wird oder gar, weil das ausländische Verfahren – soweit nach Art. 15 Abs. 5, 6 Brüssel IIa-VO rechtlich möglich – vollständig in die Zuständigkeit des inländischen Gerichts überführt werden soll. So geschehen beispielsweise auf Bitte des tschechischen Verbindungsrichters, der das bei einem grenznahen tschechischen Gericht geführte Familienverfahren an das deutsche Gericht im sächsischen Nachbarbezirk abgeben ließ – mit Erfolg; das Verfahren wurde übernommen und hier fortgeführt. Die Zahl derartiger Anfragen hat, nachdem sie in den ersten Jahren des Bestehens der Institution durchaus überschaubar blieb, zuletzt deutlich zugenommen. Standen anfangs Anfragen aus England im Vordergrund, verteilen sich die eingehenden Gesuche inzwischen auf fast alle EU-Mitgliedstaaten.

Die Verbindungsrichter beachten bei ihrer Arbeit folgende Grundsätze:

- Der Grundsatz des rechtlichen Gehörs gebietet es, dass das Gericht, das sich an einen Verbindungsrichter wendet, dies in geeigneter Weise dokumentiert: Dessen Einbeziehung muss transparent sein; eine eventuelle Korrespondenz ist deshalb zur Akte zu nehmen und über Telefongespräche sind Vermerke anzufertigen, die den Beteiligten zur Kenntnis zu bringen sind.
- Die gesetzliche Zuständigkeit und die Unabhängigkeit der beteiligten Gerichte werden durch die Einschaltung eines Verbindungsrichters nicht berührt. Dieser ist weder Verfahrensbeteiligter noch stehen ihm im Verhältnis zum erkennenden Gericht irgendwelche Kompetenzen zu; an der eigentlichen Rechtsfindung ist er nicht beteiligt. Mit der Schaffung der Institution wird dem erkennenden Gericht lediglich ein Angebot unterbreitet, in grenzüberschreitenden (Familien-) Rechtsfällen Hilfestellung zu geben, Kontakte zu vermitteln oder Informationen zum gerichtlichen Verfahren und zur familienrechtlichen Praxis im Ausland zu verschaffen, um auf diese Weise die Effizienz des inländischen Verfahrens zu

steigern und seine Abwicklung zu erleichtern. Inwieweit von diesem Angebot Gebrauch gemacht wird, ist ausschließlich Sache des erkennenden Gerichts.

- Die Arbeit der Verbindungsrichter am konkreten Fall erfolgt frei von einer Einflussnahme durch die Exekutive oder sonstige Dritte.

### Fazit

Der große Nutzen der Schaffung eines europäischen Netzwerkes spezialisierter Familienrichter, die an das Europäische Justizielle Netz angebunden sind, ist erkannt und wird von Praktikern, Hochschullehrern und leitenden Ministerialbeamten vielfach – zuletzt auf der hochrangig besetzten 8. Englisch-deutschsprachigen Richterkonferenz 2010 in Berlin<sup>1</sup> – gewürdigt. Nun geht es darum, die großen Chancen und Möglichkeiten, die sich mit der Rechtsinstitution der Verbindungsrichter eröffnen, verstärkt zu kommunizieren, um auf diese Weise Raum für kreative und intelligente Lösungen in der grenzüberschreitenden Rechtsgewährung zu schaffen, zu einem echten richterlichen Erfahrungsaustausch zu kommen und das wechselseitige Vertrauen in Rechtsprechung und Rechtspraxis der beteiligten Jurisdiktionen weiter zu stärken.

### Anmerkung

- 1 Der Text der gefassten Resolution findet sich in den Tagungsberichten von *Janzen*, ZKJ 2011, 86–89 – Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe, Bundesanzeiger-Verlag – sowie von *Fucik*, iFamZ 2011, 226–227 – interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht, Linde-Verlag, Wien.

### Der Autor:



**Dr. Martin Menne** ist Richter am Kammergericht und deutscher Verbindungsrichter im Rahmen des Europäischen Justiziellen Netzes für Zivil- und Handelssachen, Berlin. Der Beitrag gibt die persönliche Auffassung des Autors wieder.